

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich:

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil und Grundlage aller Angebote und Vertragsverhältnisse zwischen Der Lutz und dem Kunden. Der Kunde erkennt durch seine Auftragserteilung, seine Vertragsannahme oder die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Geltung und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn Der Lutz erkennt diese Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich an.

### 2. Angebot und zusätzliche Leistungen:

2.1 Die im Angebot von Der Lutz aufgeführten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Angebote werden in EUR angegeben. Bei den Preisen handelt es sich um Nettopreise, zu denen die gesetzliche Umsatzsteuer noch hinzukommt.

2.2 Die Preise gelten ab dem Betriebssitz von Der Lutz. Sie schließen Nebenkosten wie beispielsweise Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Kosten nicht ein. Zusätzliche Leistungen, wie beispielsweise die Anlieferung, die Montage oder die Betreuung durch Fachpersonal erfolgt gegen gesondertes Entgelt. Haben die Parteien hierfür keinen Preis vereinbart, ist Der Lutz berechtigt, eine angemessene Vergütung hierfür zu berechnen.

2.3 Der Kunde sorgt dafür, dass beim Beginn des Aufbaus bzw. Abbaus ein Weisungsbefugter des Kunden anwesend ist. Der Kunde sorgt ferner dafür, dass Der Lutz der Zugang möglich ist, gegebenenfalls wird er für die Mitarbeiter von Der Lutz eine entsprechende Anzahl an Ausstellerausweisen/Zugangsberechtigungen bereitstellen. Für Verzögerungen, die dadurch entstehen, dass kein Weisungsbefugter des Kunden anwesend oder Mitarbeitern von Der Lutz der Zugang nicht möglich ist, verrechnet Der Lutz die üblichen Sätze. Für dadurch bedingte Verzögerungen übernimmt Der Lutz keine Haftung.

2.4 Soweit nichts Anderes vereinbart ist, stellt der Kunde zum Aufbau- bzw. Abbaubeginn die erforderlichen Arbeitsbühnen, Lastenlifte, Hängepunkte, Stromversorgung und Wasserversorgung in ordnungsgemäßen Zustand bereit.

### 3. Zahlung und Verzug:

3.1 Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Der Lutz ist berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen.

3.2 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist er verpflichtet, ab Verzugseintritt 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz als Verzugszinsen zu bezahlen. Der Lutz ist berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

3.3 Im Falle des Zahlungsverzugs ist Der Lutz berechtigt, sämtliche noch offenen, auch derzeit noch nicht fälligen Forderungen, geltend zu machen.

3.4 Dem Kunden stehen wegen etwaiger eigener Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, weder ein Aufrechnungs- noch ein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, diese Gegenforderung des Kunden ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

### 4. Höhere Gewalt:

4.1 Beide Vertragsparteien sind von der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen insoweit und solange befreit, wie diese durch höhere Gewalt verhindert werden. Höhere Gewalt im Sinne dieser Bestimmung beinhaltet - ist aber nicht beschränkt auf - arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen, Feuer, Überflutung, kriegerische Handlungen, Embargo, Aufstände und andere Umstände, die sich außerhalb der zumutbaren Einflussnahme einer Partei befinden und sie von abhalten, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

4.2 Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, soll die andere Partei von Anfang und Ende der Veränderung infolge höherer Gewalt informieren.

### 5. Gewährleistung:

5.1 Bevor der Kunde andere Gewährleistungsrechte geltend machen kann, ist Der Lutz zur zweimaligen Nacherfüllung berechtigt.

5.2 Bei der Lieferung gebrauchter Sachen ist die Haftung von Der Lutz für Sachmängel ausgeschlossen, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.

5.3 Der Lutz übernimmt keine Beschaffenheitsgarantie.

### 6. Haftung:

6.1 Der Lutz haftet unbeschränkt nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.2 In allen anderen Fällen haftet Der Lutz auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur wegen der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten.

Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesen vorgenannten Fällen haftet Der Lutz jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Ferner haftet Der Lutz in diesen Fällen nicht für Schäden, welche durch den Liefergegenstand an anderen Rechtsgütern des Kunden, z.B. Schäden an anderen Sachen, verursacht werden. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

6.3 Der Lutz haftet vorbehaltlich Ziff. 1 nicht für den Verlust von Dateien, welche ihm der Kunde übermittelt. Der Kunde hat selbst Sicherungskopien anzufertigen und vorzuhalten.

6.4 Die Haftungsbegrenzung der Ziff. 6.1 bis 6.3 gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, der Organe sowie der sonstigen Repräsentanten des Der Lutz.

Sollte Der Lutz aus dem Schadensfall seinerseits einen Schadenersatzanspruch gegen einen Subunternehmer oder einen Freistellungsanspruch gegenüber einer Versicherung haben, so tritt er diesen Anspruch dem Kunden ab.

### 7. Verjährung:

7.1 Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - oder sonstige Ansprüche oder Rechte wegen Mängeln beträgt ein Jahr.

7.2 Die Verjährungsfrist gemäß Nr. 7.1 gilt auch für alle sonstigen Schadenersatzansprüche gegen Der Lutz. Sie gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.

7.3 Die Verjährungsfrist beginnt in den Fällen der Nr. 7.1 und Nr. 7.2 mit der Ablieferung bzw. Abnahme.

7.4 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes. Sie gelten ferner nicht, soweit Der Lutz den Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit er eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat. Die Verjährungsfristen gelten für Schadenersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung von Kardinalpflichten (zum Begriff vgl. Ziff. 6.2).

7.5 Alle übrigen Ansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres. Der Beginn dieser Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### 8. Miete:

Im Falle der Vermietung gelten die unter Ziff. 8 aufgeführten Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen.

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, Mietgegenstände bei Übergabe auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit hin zu überprüfen. Er ist verpflichtet, fehlende Teile bzw. mangelhafte Teile unverzüglich bei Der Lutz anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, gelten die Mietgegenstände als vollständig und mangelfrei übergeben, es sei denn, die Unvollständigkeit oder der Mangel wären auch bei der Untersuchung nicht erkennbar gewesen.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei allen Mietgegenständen die Pflege- und Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Herstellerfirmen zu befolgen. Er haftet für alle Schäden an den Mietgegenständen, die während der Mietzeit von ihm oder von Dritten verursacht werden.

8.3 Zeigt sich während der Mietzeit ein Mangel an den Mietgegenständen, hat der Kunde diesen unverzüglich gegenüber Der Lutz anzuzeigen. Der Lutz ist dann Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beheben oder andere gleichwertige Mietgegenstände zur Verfügung zu stellen. Unterlässt der Kunde schuldhaft diese Anzeige, hat er keine Gewährleistungsrechte. Des weiteren ist die Haftung gemäß Ziff. 6. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

8.4 Der Kunde ist verpflichtet, Der Lutz umgehend zu benachrichtigen, wenn die Mietgegenstände von Dritten in Anspruch genommen werden oder in sonstiger Weise verloren gehen. Im Falle des Verdachts einer Straftat hat der Kunde die Polizei einzuschalten.

8.5 Der Kunde kann die Mietgegenstände nur während der üblichen Geschäftszeiten von Der Lutz nach telefonischer Rücksprache abholen bzw. zurückgeben.

8.6 Mit Beendigung des Mietverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, die Mietgegenstände an Der Lutz zurückzugeben. Gibt der Kunde die Mietgegenstände erst verspätet zurück, wird für die Zwischenzeit die vertraglich vereinbarte Miete entsprechend kalendertäglich weiter berechnet. Gibt der Kunde die Mietgegenstände nicht in ordnungsgemäßen Zustand zurück, hat er für die Zeit der Instandsetzung der Mietgegenstände den vertraglich vereinbarten Mietzins weiter zu zahlen. Weitergehende Schadenersatzansprüche von Der Lutz bleiben daneben bestehen.

8.7 Bei einem befristeten Mietverhältnis ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Bei einem unbefristeten Mietverhältnis kann der Kunde die ordentliche Kündigung nicht vor Mietbeginn aussprechen.

### 9. Arbeitnehmerüberlassung und sonstige Dienstleistung:

Im Falle der Arbeitnehmerüberlassung und sonstigen Dienstleistungen gelten die unter Ziff. 9 aufgeführten Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen.

9.1 Sollten überlassene Arbeitnehmer ihre Tätigkeit beim Kunden nicht zum vereinbarten Zeitpunkt aufnehmen oder nach Arbeitsaufnahme nicht mehr am Arbeitsplatz erscheinen oder diesen vorzeitig verlassen, hat der Kunde dies unverzüglich Der Lutz mitzuteilen.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, arbeitstäglich den Tätigkeitsnachweis für den überlassenen Arbeitnehmer zu unterzeichnen und Der Lutz zuzusenden. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich.

9.3 Dem Kunden ist es untersagt, Zahlungen an überlassene Arbeitnehmer zu leisten. Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaige an überlassene Arbeitnehmer geleistete Zahlungen mit Forderungen von Der Lutz zu verrechnen.

9.4 Der Lutz steht dafür ein, dass die überlassenen Arbeitnehmer allgemein für ihre vertraglich vorgesehene Tätigkeit geeignet sind. Der Lutz hat über die richtige Auswahl der überlassenen Arbeitnehmer hinaus keine weitergehende Verpflichtung. Des weiteren ist die Haftung von Der Lutz gemäß Ziff. 6. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeschränkt.

Der Kunde verpflichtet sich, die überlassenen Arbeitnehmer nicht für andere als die vertraglich vereinbarte Tätigkeit einzusetzen. Sollte der Kunde hiergegen verstoßen, ist Der Lutz berechtigt, gegebenenfalls die höheren Stundensätze des anderweitigen Einsatzes dem Kunden in Rechnung zu stellen.

9.5 Sollte der Kunde mit einem überlassenen Arbeitnehmer während der Überlassungsdauer oder innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der Vertragszeit der Arbeitnehmerüberlassung selbst oder durch ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen ein Dienst-, Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis mit dem überlassenen Arbeitnehmer begründen oder einen Vertrag über die spätere Begründung eines Dienst-, Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnisses abschließen, hat Der Lutz Anspruch auf Zahlung einer Vermittlungsprovision.

Die Parteien sind sich einig, dass die Vermittlungsprovision zwei Bruttomonatsvergütungen, die der überlassene Arbeitnehmer beim Kunden erhält, zzgl. jeweils gesetzlicher Umsatzsteuer, beträgt. Bei der Berechnung des Monateinkommens des überlassenen Arbeitnehmers beim Kunden werden über das gesamte beim Kunden vertraglich vereinbarte Entgelt unter Berücksichtigung aller Einmalzahlungen, wie beispielsweise 13., 14. Monatsgehalt, Gratifikationen, Tantiemen, freiwillige Zulagen oder Provisionen etc. sowie alle geldwerte Vorteile mit einberechnet und auf den Bruttomonatsverdienst umgerechnet.

Die Vermittlungsprovision ist mit Abschluss des Vertrags, den der überlassene Arbeitnehmer mit dem Kunden schließt, spätestens jedoch mit Beginn der Beschäftigung des überlassenen Arbeitnehmers beim Kunden zur Zahlung fällig.

### 10. Subunternehmer:

Für Subunternehmer (Kunde) gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen nachfolgende Bestimmungen:

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, vom Hauptauftragnehmer von Der Lutz einen arbeitstäglichem Tätigkeitsnachweis/Regiebericht unterzeichnen zu lassen, aus dem sich die vom Kunden für Der Lutz geleisteten Arbeitsstunden, aufgeschlüsselt nach Tätigkeit und gegebenenfalls Materialverbrauch, ergeben. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Tätigkeitsnachweise spätestens drei Tage nach Projektschluss vorliegen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Tätigkeitsnachweise seiner Rechnung, die er an Der Lutz stellt, beizufügen.

Sollte der Kunde es versäumen, die unterschriebenen Tätigkeitsnachweise vom Hauptauftraggeber einzuholen und der Auftraggeber aus diesem Grund einzelne Leistungen kürzen, ist Der Lutz berechtigt, diese Kürzung an den Kunden weiterzugeben.

10.2 Der Kunde verpflichtet sich, kein Vertragsverhältnis mit demselben Hauptauftraggeber von Der Lutz einzugehen, für den er als Subunternehmer für Der Lutz tätig war. Dieser Kundenschutz gilt zeitlich für die Dauer von zwei Jahren ab Beendigung des Projekts, für den der Kunde als Subunternehmer tätig war. Regional gilt dieser Kundenschutz für Lieferungen und Leistungen in Nürnberg und/oder am Ort des Projekts, für den der Kunde als Subunternehmer für Der Lutz für den gleichen Hauptauftraggeber tätig war.

Der Kunde verpflichtet sich, bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Unterlassungsverpflichtung für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 2.500,00 EUR.

10.3 Der Kunde verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 3.000.000 EUR pro Schadensfall abzuschließen und zu unterhalten.

### 11. Schlussbestimmungen:

11.1 Für Nebenabreden und Vertragsänderungen bzw. -ergänzungen vereinbaren die Parteien die Schriftform.

11.2 Das gesamte Vertragsverhältnis der Parteien unterliegt materiellem deutschem Recht. Dies gilt auch dann, wenn das deutsche Recht auf ausländisches Recht verweisen sollte.

11.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist Nürnberg, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

11.4 Durch etwaige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck, soweit möglich, verwirklicht.